



## Sektion Uetikon am See

### Landverkauf Haus Wäckerling

**Der Verkauf wird erhebliche, langfristige Auswirkungen auf die Gemeinde haben. Darum fordert die SP, dass das Geschäft der Gemeindeversammlung vorgelegt wird. Es gibt aber auch mindestens zwei zwingende, formale Gründe, welche einen Gemeindeversammlungsbeschluss nötig machen. 1. Das Areal rund um das Haus Wäckerling ist Zone öffentlicher Bauten und Anlagen. Die Vorschriften für diese Zone sind marginal und müssen bei Bauvorhaben mit einem Gemeindeversammlungsbeschluss definiert werden. 2. Für den Verkauf ist eine unabhängige Schätzung notwendig. Ohne diese kann nicht abschliessend über die Kompetenz des Gemeinderates befunden werden. Die SP Uetikon erwartet eine demokratisch korrekte Abwicklung, die der Bevölkerung Gelegenheit gibt, ihren Einfluss geltend zu machen.**

Die SP Uetikon am See hat sowohl an der Planungs-Gemeindeversammlung wie auch anlässlich der gemeinsamen Präsentation des Projektes Alterswohnungen mit Service durch Gemeinderat und Vertreter des Hauses Wäckerling deutlich die Erwartung geäussert, dass der Gemeinderat den damit zusammenhängenden Landverkauf der Gemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet.

Unbesehen von Kompetenzlimiten wird der Verkauf erhebliche, langfristige Auswirkungen auf die Gemeinde hat und es wäre schon deshalb angezeigt, dieses Geschäft den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern vorzulegen. Vor Ermessensentscheiden gibt es nach Auffassung der SP Uetikon jedoch mindestens zwei Gründe, die einen Gemeindeversammlungsbeschluss zwingend erforderlich machen.

Zum einen: Das Areal rund um das Haus Wäckerling ist Zone öffentlicher Bauten und Anlagen. Die Vorschriften für diese Zone sind marginal, da Bauvorhaben hier in der Regel als öffentliche Bauprojekte der Gemeindeversammlung vorgelegt und in diesem Zusammenhang die nötigen Bauvorschriften formuliert werden. Dies ist bei teilweise privatem Besitz nicht mehr gewährleistet. Damit die politischen Rechte gewahrt bleiben, müssen Landverkauf/Landabtausch und Projekt darum in einer legal korrekten Form vor das Volk.

Zum andern: In der Weisung zur Gemeindeversammlung vom 24.09.07 stellte der Gemeinderat auf Seite 15 fest: "Der Kaufpreis für diesen Teil des Areals [B/Rebberg] wird nach Vorliegen eines Bauprojektes durch ein unabhängiges Schiedsgutachten bestimmt". Nachdem das Bauprojekt von der Parzelle B in die Parzelle D (Scheune) verlegt wurde, ist diese Abmachung auf den neuen möglichen Standort zu übertragen. Solange diese Schätzung nicht vorliegt, kann nicht abschliessend über die Kompetenz des Gemeinderates befunden werden. Zu beachten ist zudem, dass der mit dem ganzen Geschäft verbundene Landabtausch auch eine Art Kauf/Verkauf darstellt und somit an die Kompetenzlimite anzurechnen ist.

Die SP fordert nicht einen möglichst hohen Verkaufserlös. Sie kann sich durchaus mit einem sozialpolitisch motivierten Preisnachlass identifizieren. In diesem Falle müssen aber viel griffigere Sicherheiten zu Gunsten von Uetikon und seiner BewohnerInnen in den Vertrag eingebaut werden, als dies jetzt der Fall ist. Sicherheiten, die auf dem Prinzip Hoffnung basieren, halten wir in dieser Situation für untauglich. Der SP geht es nicht um die Verhinderung eines Projektes. Sie fordern eine demokratisch korrekte Abwicklung, die der Bevölkerung Gelegenheit gibt, ihren Einfluss geltend zu machen.

SP Uetikon am See  
Markus Brandenberger, Aktuar  
Oergelackerstrasse 5  
8707 Uetikon am See  
044 920 31 19  
umbrandenberger@b.uewin.ch